

# Benutzungsordnung

## über die Benutzung des "Dorfgemeinschaftshauses" der Gemeinden Brickeln und Quickborn

Aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 126), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretungen der Gemeinden Brickeln und Quickborn vom 08.12.2003 folgende Benutzungsordnung erlassen:

### Vorbemerkung

Die Gemeinden Brickeln und Quickborn haben das Dorfgemeinschaftshaus umfangreich saniert und umgebaut, um die Räume so umzugestalten, dass dort unbeengt Veranstaltungen im kleinen Rahmen stattfinden können. Durch die Zulassung zur privaten Nutzung für familiäre Familienfeiern im kleinen Umfang sollen die gastronomischen Betriebe in den Nachbargemeinden nicht benachteiligt werden. Daher werden größere familiäre Veranstaltungen und Dorffeste nicht zugelassen.

Zur besseren Handhabung der Benutzungsordnung werden die Gemeinden Brickeln und Quickborn im folgenden als "Gemeinden" bezeichnet. Darüber hinaus wird im übrigen nur die maskuline Form bei den geschlechtsbezogenen Bezeichnungen verwandt, ohne damit die Gleichberechtigung von Mann und Frau in Frage zu stellen.

### § 1

#### Zweckbestimmung

- 1) Das "Dorfgemeinschaftshaus" der Gemeinden Brickeln und Quickborn steht als öffentliche Einrichtung den gemeindlichen Gremien, den ortsansässigen Vereinen und Verbänden für alle Veranstaltungen, soweit es sich nicht um kommerzielle Veranstaltungen handelt, grundsätzlich gleichrangig zur Verfügung, wenn die Benutzer Einwohner der Gemeinden Brickeln und Quickborn sind. Zulässig sind kleine private Veranstaltungen wie Geburtstagsfeiern, Empfänge im kleinen Rahmen und ähnliches. Das Abhalten von größeren familiären Feiern wie Hochzeiten ist nicht gestattet. Dorffeste wie Ernteball, Feuerwehrball und Sportlerball sind ebenfalls nicht zugelassen.
- 2) Bereitgestellt werden die Versammlungsräume, die Küche und die Toiletten mit den dazugehörigen Nebenräumen.

### § 2

#### Benutzungsgenehmigung

- 1) Auf Antrag entscheiden die Bürgermeister der Gemeinden nach Abstimmung zur Vermeidung von Doppelvergaben über die Zulassung zu den Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses.
- 2) Der Antragsteller bzw. Benutzer muss volljährig sein.

### § 3

#### Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Räume gemäß § 1 Abs. 2 der Benutzungsordnung wird ein Entgelt nach Maßgabe der Entgeltsätze erhoben.

## **§ 4 Benutzungszeiten**

Die Benutzungszeit ist mit den Bürgermeistern abzustimmen.

## **§ 5 Ausschluß der Benutzung**

- 1) Die Benutzung kann versagt oder widerrufen werden, wenn
  - a) eine von den Gemeinden geforderte ausreichende Haftpflichtversicherung nicht termingemäß nachgewiesen oder eine geforderte ausreichende Sicherheitsleistung nicht erbracht wird;
  - b) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinden zu befürchten ist;
  - c) die Räume infolge höherer Gewalt oder durch Renovierungsarbeiten nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- 2) Machen die Gemeinden von ihrem Versagungsrecht Gebrauch, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

## **§ 6 Nutzungspflichten**

Veranstaltungen dürfen nur in ständiger Anwesenheit des Antragstellers auf Nutzung der Räumlichkeiten stattfinden. Er ist für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.

## **§ 7 Haftung**

- 1) Die Gemeinden haften nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung von Räumen des "Dorfgemeinschaftshauses" entstehen. Die Gemeinden sind von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, ohne Rücksicht darauf, ob die Entstehung der Ansprüche auf einem bestimmten Verschulden beruht.
- 2) Schäden am Gebäude, der Einrichtung und den Außenanlagen, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, werden auf Kosten des Benutzers beseitigt, und zwar ohne Rücksicht auf Verschulden des Benutzers und darauf, wer diese Schäden verursacht hat.
- 3) Auf Verlangen ist eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Gemeinden nachzuweisen. Die Gemeinden können verlangen, dass bei einem von ihr bestimmten Geldinstitut oder bei der Amtskasse Burg-Süderhastedt eine Sicherheitsleistung hinterlegt wird.
- 4) Die Gemeinden haften nicht für unvorhergesehene Betriebsstörungen und sonstige die Veranstaltung behindernde Ereignisse.
- 5) Die Gemeinden übernehmen für die vom Benutzer eingebrachten Gegenstände keine Verantwortung; diese lagern ausschließlich auf Gefahr des Benutzers in den zugewiesenen Räumen.
- 6) Dem Benutzer wird für das Objekt ein Zweitschlüssel ausgehändigt. Bei Verlust des Schlüssels haftet dieser vollumfänglich für die daraus entstehenden Schäden, insbesondere für die Neuinstallation einer Schließanlage.  
Zur Verfügung gestellte Schlüssel sind dem Bürgermeister nach der Veranstaltung bzw. nach Erledigung der Reinigungsarbeiten unverzüglich auszuhändigen.

## **§ 8 Zustand der Räume**

- 1) Die überlassenen Räume und Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung benutzt werden. Die Benutzung der Einrichtungen erstreckt sich auch auf die Zugänge, Garderoben und Toiletten. Sie werden in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich dem Bürgermeister vor Benutzung gemeldet werden. Die zu den Räumen gehörenden Einrichtungsgegenstände gelten als überlassen.
- 2) Durch die Benutzung verursachte Beschädigungen an den Räumen und den mitüberlassenen Gegenständen sind unverzüglich dem Bürgermeister zu melden, spätestens am Tage der Abnahme der Räumlichkeiten oder bei Schlüsselübergabe.

## **§ 9 Hausrecht**

- 1) Die Bürgermeister oder von ihnen Beauftragte üben das Hausrecht aus und treffen alle notwendigen Entscheidungen, um die Zweckbestimmung des "Dorfgemeinschaftshauses" sicherzustellen.  
  
Etwaigen Anordnungen ist zu folgen. Bei Verstößen, Zuwiderhandlungen oder bei ungehörigem Verhalten kann die Benutzungsgenehmigung mit sofortiger Wirkung ohne Schadensersatzansprüche des Benutzers widerrufen werden.
- 2) § 17 der Gemeindeordnung bleibt hiervon unberührt.

## **§ 10 Ausnahmen**

In begründeten Fällen können die Gemeindevertretungen einvernehmlich Ausnahmen von dieser Ordnung zulassen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Brickeln/Quickborn, 12.12.2003

Jebens  
Gemeinde Brickeln  
Bürgermeister

Kaiser  
Gemeinde Quickborn  
Bürgermeister

# Entgeltsätze für die Benutzung des "Dorfgemeinschaftshauses" in Quickborn

Aufgrund des § 3 der Benutzungsordnung über die Benutzung des "Dorfgemeinschaftshauses" vom 12.12.2003 werden nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretungen vom 11. und 22. Juni 2015 folgende Entgelte erhoben:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Räume des "Dorfgemeinschaftshauses" gelten die nachstehenden Entgeltsätze:

1. Das "Dorfgemeinschaftshaus" wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt für z.B.
  - gemeindliche Veranstaltungen wie Seniorennachmittage, Weihnachtsfeiern
  - Vereins-/Verbandszusammenkünfteetc.
  
2. Für die nachstehend genannten Veranstaltungen werden folgende Entgelte erhoben:

Privatveranstaltungen	<b>80,00 Euro/ein Raum/Tag</b>
inkl. Küchenbenutzung mit Geschirr	<b>140,00 Euro/beide Räume/Tag</b>
  
3. Bei Beschädigung von Geschirr ist pro Geschirrtel (z.B. Tasse, Untertasse, Teller, Glas) Schadensersatz in Höhe von 1,50 € zu zahlen.

## **§ 2 Schuldner**

Schuldner des Entgeltes ist der Antragsteller bzw. Benutzer.

## **§ 3 Entstehung der Zahlungspflicht**

Die Zahlungspflicht entsteht mit Erteilung der Benutzungsgenehmigung.

## **§ 4 Inhalt des Entgeltes**

Das Entgelt schließt die Nebenkosten wie Möblierung, Beleuchtung und Heizung im üblichem Umfang ein. Die Räumlichkeiten sind sauber- wie übernommen - zu hinterlassen. Eventuell zur Verfügung gestellte Schlüssel sind dem Bürgermeister nach der Veranstaltung unverzüglich auszuhändigen.

Besonderer Reinigungsaufwand ist im Entgelt nicht enthalten und ist entsprechend des Lohnstundenaufwandes nebst Reinigungsmitteln gesondert zu erstatten. Die Beschädigung von Geschirr ist vom Benutzer selbständig bei Abnahme der Räumlichkeiten mitzuteilen.

## **§ 5 Fälligkeit**

Die Entgelte werden von den Gemeinden über die Amtsverwaltung in Rechnung gestellt und sind von dem Antragsteller bzw. Benutzer innerhalb von 14 Tagen an die Amtskasse Burg-Süderhastedt zu zahlen, spätestens einen Tag vor Benutzung.

Bei regelmäßiger Benutzung kann das Entgelt aufgrund von Erfahrungswerten pauschaliert werden.

## **§ 6 Befreiung von der Entgeltleistung**

Für die Benutzung von Räumen durch die Gemeindevertretungen der Gemeinden und Fachausschüsse sowie der gemeindlichen Einrichtungen (z.B. Freiwillige Feuerwehr) und Vereine wird ein Entgelt nicht erhoben.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Entgeltsätze treten am 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Entgeltsätze vom 14.04.2005 außer Kraft.

Brickeln/Quickborn, 10.07.2015

Beeck  
Gemeinde Brickeln  
Bürgermeister

Kaiser  
Gemeinde Quickborn  
Bürgermeister